Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/4/26 89/03/0028

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.1989

Index

L65000 Jagd Wild
L65007 Jagd Wild Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

JagdG Tir 1983 §12 Abs1;
JagdG Tir 1983 §27 Abs1;
JagdRallg;
VStG §5 Abs2;

Rechtssatz

Die Unkenntnis oder irrige Auslegung von Bestimmungen des Tir JagdG (hier: des § 12 Abs 1 und § 27 Abs 1) vermag den Pächter eines in Tir gelegenen Jagdgebietes nicht iSd § 5 Abs 2 VStG zu entschuldigen, weil es seine Sache ist, sich mit den einschlägigen jagdrechtlichen Vorschriften vertraut zu machen.

Schlagworte

Jagdkarte Übertretungen und Strafen Strafnormen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989030028.X03

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at